

Regierungsratsbeschluss

vom 2. März 2009

Nr. 2009/318

Einwohnergemeinde Walterswil: Regenbecken und Pumpwerk Breitmatt / Genehmigung Sanierungsprojekt und Zusicherung eines Beitrages aus dem Abwasserfonds

1. Ausgangslage

Gestützt auf das kantonale Wasserrechtsgesetz vom 27. September 1959 (BGS 712.11), die kantonale Wasserrechtsverordnung vom 22. März 1960 (BGS 712.12), die kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 19. Dezember 2000 (BGS 712.912) und die kantonale Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999 (BGS 712.14) ersucht die Einwohnergemeinde Walterswil um:

- Genehmigung des Projektes „Regenbecken RKB 300 Breitmatt, Sanierung 2008“
- Zusicherung eines Beitrages aus dem Abwasserfonds.

2. Erwägungen

2.1 Sanierungsprojekt

2.1.1 Das bestehende Regenbecken mit Pumpwerk (RB/PW) in Walterswil ist im Winter 1979/80 gebaut worden. Mit der Erarbeitung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) Walterswil ist im Sommer 2007 der Zustand detailliert erhoben worden. Dabei wurde festgestellt, dass insbesondere die maschinellen Einrichtungen in einem schlechten Zustand sind und eine Totalsanierung notwendig ist. Im Weiteren fehlt eine Tauchwand um zu verhindern, dass Schwimmstoffe in den Bach gespült werden sowie ein Kiesfang um aus dem Kanalisationsnetz anfallender Kies und Sand vom RB/PW fern zu halten.

2.1.2 Im Jahr 2008 hat das Ingenieurbüro R. Zumbach AG, Aarau, im Auftrag der Einwohnergemeinde Walterswil, ein Projekt ausgearbeitet, umfassend die Sanierung des bestehenden PW/RB, den Einbau einer Tauchwand und die Erstellung eines Kiesfanges. Das Projekt ist nach Genehmigung durch den Einwohnergemeinderat Walterswil dem Amt für Umwelt (AfU) zur Genehmigung eingereicht worden. Die Gemeinde hat anlässlich der Budgetgemeindeversammlung vom 28. November 2008 dem Projekt zugestimmt und den Projektkredit von Fr. 258'000.00 beschlossen.

2.1.3 Das vom Ingenieurbüro P. Zumbach AG, Aarau, Oberwil, ausgearbeitete Sanierungsprojekt, umfassend die Unterlagen:

- Plan Regenbecken und Pumpwerk (Stand 24. April 2008)

- Plan Kiesfang (Stand 24. April 2008)
- Technischer Bericht mit Kostenvoranschlag (Stand 7. Mai 2008)

ist vom AfU geprüft und für in Ordnung befunden worden. Es ist zweckmässig, entspricht dem rechtsgültigen GEP Walterswil und dem Stand der Technik.

- 2.1.4 Die im obigen Abschnitt 2.1.3 aufgeführten Unterlagen sind für die Bauausführung verbindlich. Im Weiteren ist folgendes zu beachten:
- 2.1.4.1 Projektänderungen dürfen nur mit vorgängiger Zustimmung des AfU vorgenommen werden.
- 2.1.4.2 Für alle im Bereich des Abwassers eingebaute Teile wie Deckel, Podeste, Leitern, Geländer usw. ist korrosionsbeständiges Material zu verwenden (Stahl V4A oder vergleichbar).
- 2.1.4.3 Sämtliche elektrische Installationen sind Ex-geschützt gemäss den entsprechenden Vorschriften auszuführen.
- 2.1.4.4 Für die Ausführung des Bauprojektes sind die einschlägigen Normen und Richtlinien zu berücksichtigen.
- 2.1.4.5 Nach Fertigstellung der Arbeiten ist eine Bauabnahme durchzuführen. Das AfU ist dazu einzuladen und nach erfolgter Abnahme mit dem Abnahmeprotokoll zu bedienen.
- 2.1.4.6 Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Gemeinde und das AFU mit je einem vollständigen Satz Pläne und sonstigen relevanten Unterlagen über das ausgeführte Projekt zu bedienen.
- 2.1.4.7 Für die Wartung und den Betrieb des Regenbeckens und des Pumpwerkes ist ein Betriebs- und Wartungsreglement zu erstellen. Dem AFU ist ein Exemplar des Reglements zuzustellen.
- 2.1.4.8 Reparatur- und Unterhaltsarbeiten oder Störungen, die dazu führen können, dass die Anlagen nicht ordnungsgemäss funktionieren, sind den zuständigen Stellen zu melden. Die Details sind im oben erwähnten Betriebsreglement festzulegen.
- 2.1.4.9 Die Baubewilligung der örtlichen Baubehörde sowie allfällige Rechte Dritter bleiben vorbehalten.

2.2 Beitrag aus dem Abwasserfonds

Gemäss § 13 der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds werden an die Erneuerung von Abwasseranlagen und -einrichtungen sowie an die Ersterstellung von Standardmassnahmen Beiträge ausgerichtet, wenn die jährlichen Werterhaltungskosten der Gemeinde mehr als Fr. 200.00 pro Einwohnergleichwert betragen. Dieser Wert wird im vorliegenden Fall deutlich übertroffen. Gemäss § 14 der Verordnung beträgt der Beitragssatz 25 % der beitragsberechtigten Kosten.

Nicht beitragsberechtigt sind Demontagen und Abbrucharbeiten sowie Kosten, die nicht direkt Bestandteil der Abwasseranlagen sind.

Von den gesamten Projektkosten gemäss Kostenvoranschlag (Technische Bericht vom 7. Mai 2008) von Fr. 258'000.00 betragen die beitragsberechtigten Kosten Fr. 239'200.00 = 92.7 %. Mit dem Beitragssatz von 25 % ergibt sich somit der Staatsbeitrag zu Fr. 59'800.00.

3. Beschluss

Gestützt auf Artikel 7 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (SR 814.20), Artikel 6 der Eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201), § 9 Absatz 1 und Absatz 2 und § 25 Absatz 3 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 19. Dezember 2000 (BGS 712.912) sowie auf § 38^{quinquies} des kantonalen Wasserrechtsgesetzes vom 27. September 1959 (BGS 712.11), § 30 der kantonalen Wasserrechtsverordnung vom 22. März 1960 (BGS 712.12) und §§ 12, 13 und 14 der kantonalen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999 (BGS 712.14).

- 3.1 Das Projekt „Regenbecken RKB 300 Breitmatt, Sanierung 2008“ wird gemäss den Ausführungen in den Erwägungen unter Abschnitt 2.1 sowie mit folgenden Auflagen genehmigt:
- 3.1.1 Dem Amt für Umwelt sind umgehend 2 Sätze der in den Erwägungen unter Abschnitt 2.1.3 aufgeführten Unterlagen nachzureichen.
- 3.1.2 Für die Genehmigung dieses Projektes ist eine Genehmigungsgebühr von Fr 500.00 zu bezahlen.
- 3.2 Der Einwohnergemeinde Walterswil wird gemäss den Erwägungen unter Abschnitt 2.2 an das Sanierungsprojekt ein Staatsbeitrag aus dem Abwasserfonds wie folgt zugesichert:
- 3.2.1 Vom Total der Projektkosten sind **92.70 %** beitragsberechtigt, der Staatsbeitrag beträgt 25 % davon, **höchstens Fr. 59'800.00**.
- 3.2.2 Mit dem Auszahlungsgesuch sind dem Amt für Umwelt folgende Unterlagen einzureichen:
- Eine detaillierte Kostenaufstellung über die gesamten abgerechneten Projektkosten, umfassend sämtliche Positionen gemäss dem Kostenvoranschlag im Technischen Bericht vom 7. Mai 2008
 - die Originale sämtlicher Rechnungen.
- 3.2.3 Das Auszahlungsgesuch ist **spätestens 6 Monate** nach der Bauabnahme beim AfU einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Anspruch auf den Staatsbeitrag.
- 3.2.4 Die Auszahlung des Beitrages erfolgt aus dem Kredit KA 362000/ A 30001 (Beiträge an Gewässerschutzbauten) aufgrund der vom AfU geprüften Abrechnung und im Rahmen der verfügbaren Kredite.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Walterswil, 5746 Walterswil

Genehmigungsgebühr: Fr. 500.00 (KA 431001/A 80059 TP334)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (Gz), mit einem Satz genehmigter Unterlagen

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 362000/ A 30001 und KA 431001/ A 80059 TP 334)

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Einwohnergemeinde Walterswil, 5746 Walterswil, mit einem Satz genehmigter Unterlagen (folgt später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Baukommission Walterswil, 5746 Walterswil

Ingenieurbüro P. Zumbach AG, Segesserweg 6, 5000 Aarau, mit einem Satz genehmigter Unterlagen (folgt später)